

## Unser aktuelles Interview



Im Bild von rechts nach links: Rechtsanwalt K. H. Apraksin, Rechtsanwältin L. F. Koschelewa und Rechtsanwalt S. O. Surabow

Foto: Peter Lange  
PGH Fototechnische Werkstätten Berlin

**Auf Einladung des Kollegiums der Rechtsanwälte der Hauptstadt der DDR weiten in der Zeit vom 1. bis zum 5. Oktober 1979 Vertreter des Moskauer Stadtkollegiums der Rechtsanwälte zu einem Erfahrungsaustausch in Berlin. Die Mitglieder der Delegation, die unter Leitung des Vorsitzenden des Moskauer Stadtkollegiums, Rechtsanwalt K. N. Apraksin, stand und der Rechtsanwältin L. F. Koschelewa und Rechtsanwalt S. O. Surabow angehörten, gewährten der Redaktion der „Neuen Justiz“ das folgende Interview:**

*In der Verfassung der UdSSR von 1977 gibt es mit Art. 161 erstmals eine Grundsatzbestimmung über die Rechtsanwaltskollegien. Welche Bedeutung hat diese Bestimmung für die gesellschaftliche Stellung der Rechtsanwaltskollegien?*

Während die Verfassungen von 1924 und 1936 lediglich Bestimmungen über den Aufbau und die Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft enthielten, ist in der Verfassung von 1977 erstmalig festgelegt, daß zur juristischen Hilfe für Bürger und Organisationen Rechtsanwaltskollegien bestehen.

Die Kommission, die unter Vorsitz des Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, L. I. Breshnew, auf der Grundlage der Beschlüsse des XXV. Parteitag der KPdSU den Entwurf der Verfassung ausgearbeitet hat, konnte davon ausgehen, daß mit der Weiterentwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsordnung in der UdSSR zugleich weitere Garantien für den Schutz und die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und der Gesellschaft überhaupt entstanden sind. Dazu kann besonders auch die Rechtsanwaltschaft einen maßgeblichen Beitrag leisten. Sie nimmt einen so wesentlichen Platz im einheitlichen Rechtssystem der UdSSR ein, daß ihre Verankerung in einer verfassungsrechtlichen Norm gerechtfertigt erschien.

Die Verfassung der UdSSR ist unseres Wissens die einzige Verfassung, die der Rechtsanwaltschaft einen besonderen Artikel widmet. Wir sehen darin die große Wert-

schätzung, die unsere Kommunistische Partei und der Sowjetstaat der Arbeit der Rechtsanwälte zum Schutz der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger — aber auch der Betriebe und Organisationen — entgegenbringen. Das ist für alle Rechtsanwälte Anlaß, die ihnen obliegenden Aufgaben in der Rechtsauskunft und im konkreten Verfahren, in der Rechtserziehung überhaupt, noch besser zu erfüllen.

*In welchen Formen und auf welche Weise erfüllt die Rechtsanwaltschaft der UdSSR ihren Verfassungsauftrag, zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger beizutragen?*

Die Verfassung steckt nur den Rahmen der Aufgaben ab, die die Rechtsanwaltschaft in der UdSSR zu erfüllen hat. Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsnormen, insbesondere aus der Straf- und der Zivilprozeßordnung. Diese Gesetzbücher gewähren dem Rechtsanwalt umfassende Möglichkeiten, die Rechte eines Angeklagten im Strafverfahren bzw. einer Prozeßpartei im Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren effektiv wahrzunehmen. Er kann z. B. alle Anträge stellen, um Angeklagte wirksam verteidigen zu können, und er kann unbeschränkt die Einholung von Beweismitteln verlangen, die er für notwendig hält. Es gibt dabei nur eine Grundbedingung: Die Tätigkeit muß auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Das gilt für die Verteidigung im Strafverfahren ebenso wie bei der Vertretung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren. Gerade auf den zuletzt genannten Gebieten wirken die Rechtsanwälte aber nicht nur in Verfahren rechtserziehend, sondern vor allem in ihrer Tätigkeit außerhalb anhängiger Verfahren. Das gilt besonders, wenn in Ehen Probleme auf treten und einer der Ehegatten meint, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu können. Hier warnen die Rechtsanwälte vor voreiligen Entschlüssen, und es ist ihnen schon oft gelungen, die Ehegatten wieder auszusöhnen.

Die Leser Ihrer Zeitschrift wird es vielleicht auch interessieren, daß die 970 Mitglieder des Moskauer Stadtkollegiums der Rechtsanwälte jährlich ca. 350 000 Rechts-